



# Fröndenberger Bekanntmachungen

---

## Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 15/17

16. November 2017

---

### Inhaltsübersicht

---

Nr.	Gegenstand	Seite
28	Ausschreibung des Schiedsamtes im Schiedsamtsbezirk I der Stadt Fröndenberg/Ruhr	77
29	Widmung weiterer fertiggestellter Verkehrsflächen im Gebiet Fuchskaute/Rehwinkel in Fröndenberg/Ruhr als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)	78
30	Bekanntmachung der Stadtwerke Fröndenberg GmbH; Preisblatt für die Grund- und Ersatzversorgung Strom - gültig ab 01.01.2018	80
31	Bekanntmachung der Stadtwerke Fröndenberg GmbH; Preisblatt zum Strompreis-Sonderabkommen „Ruhrpur-Extra“ für Privatkunden - gültig ab 01.01.2018	81
32	Bekanntmachung der Stadtwerke Fröndenberg GmbH; Preisblatt zum Erdgas-Sondertarif Ruhrpur Erdgas-Extra - gültig ab 01.01.2018	82
33	Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg; 9. Änderungsbeschluss der Flurbereinigung Fröndenberg-Ostbüren	83

## Bekanntmachung

Ausschreibung des Schiedsamtes im Schiedsamtbezirk I der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Gemäß Ziffer 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 3 Schiedsamtgesetz NW (SchAG NW) ergeht nachstehende Ausschreibung:

Das Schiedsamt im Bezirk I ist mit Ablauf des 18. März 2018 neu zu besetzen. Dieser Schiedsamtbezirk umfasst die Ortsteile Bausenhagen, Bentrop, Frohnhausen, Neimen, Stentrop, Warmen und die Stadtmitte. Der Schiedsman/die Schiedsfrau des neu zu besetzenden Bezirkes I ist gleichzeitig Vertreter/Vertreterin für den Schiedsamtbezirk II.

Gemäß § 2 Abs. 2 SchAG NW kann zur Schiedsperson niemand gewählt werden,

- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- wer unter Betreuung steht.

Gemäß § 2 Abs. 3 und Abs. 4 SchAG NW soll zur Schiedsperson niemand gewählt werden,

- wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat,
- wer in dem Schiedsamtbezirk nicht seinen Wohnsitz hat,
- wer durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die Schiedsperson wird vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können ihre Bewerbung bis zum 15.12.2017 schriftlich an die Stadt Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 1 / Zentrale Dienste, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr, richten.

Dazu sind folgende Angaben zur Person erforderlich:

Name, ggf. Geburtsname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Geburtsname der Mutter.

Fröndenberg/Ruhr, den 16.11.2017



Rebbe  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Widmung weiterer fertiggestellter Verkehrsflächen im Gebiet Fuchskaute/Rehwinkel in Fröndenberg/Ruhr als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)**

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung vom 27.09.2017 beschlossen, die weiteren fertiggestellten Verkehrsflächen im Gebiet Fuchskaute/Rehwinkel in Fröndenberg/Ruhr, Gemarkung Fröndenberg, Flur 2 mit den Flurstücken 627, 625, 623, 621, 410, 531, 618, 616, 612, 608, als Anliegerstraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die gewidmeten Flächen sind in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Die Widmung der Flächen wird hiermit gemäß § 6 StrWG NW öffentlich bekannt gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

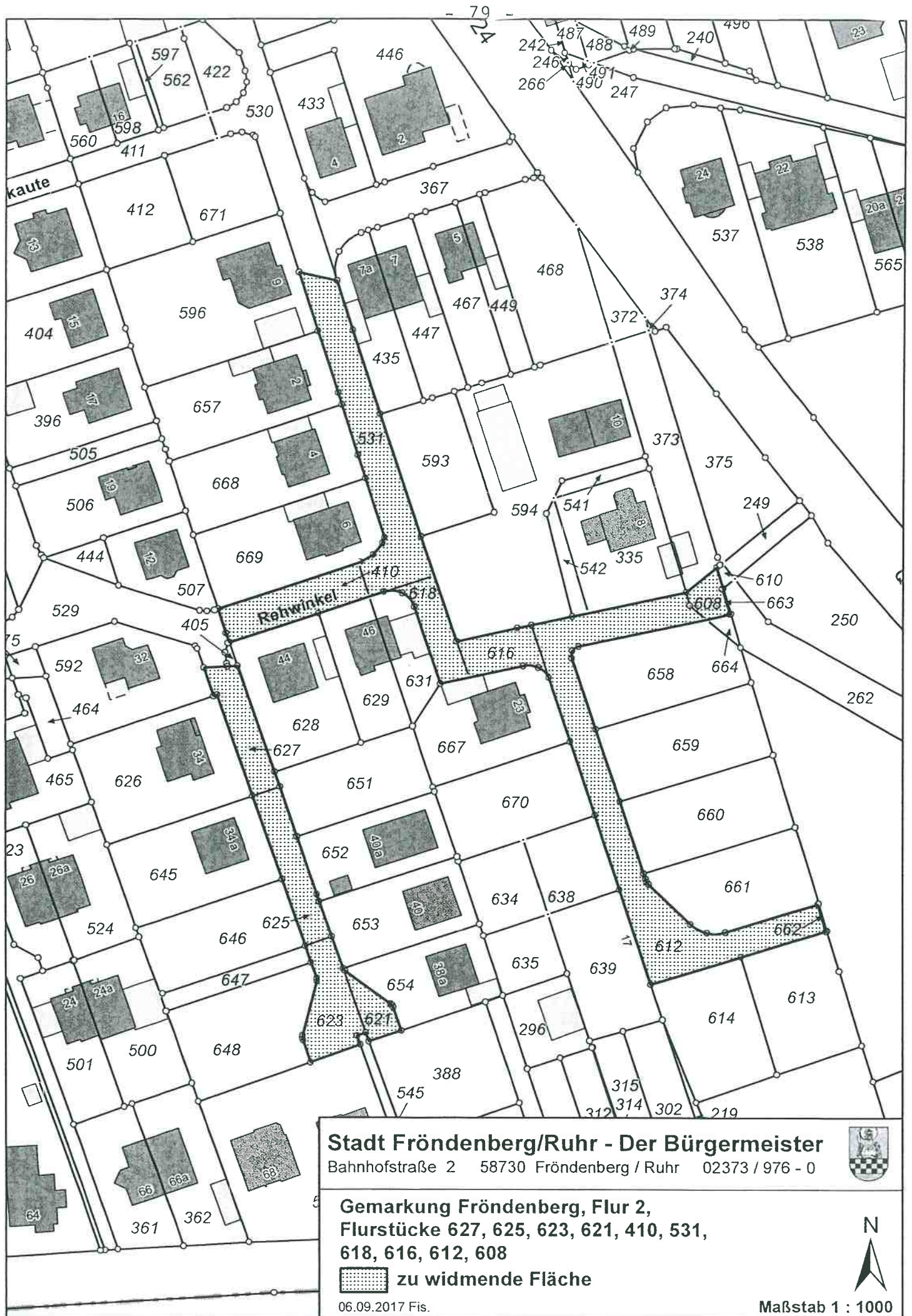
Gegen diese Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Fröndenberg/Ruhr, 07.11.2017



Rebbe  
Bürgermeister



**Stadt Fröndenberg/Ruhr - Der Bürgermeister**  
 Bahnhofstraße 2 58730 Fröndenberg / Ruhr 02373 / 976 - 0



**Gemarkung Fröndenberg, Flur 2,  
 Flurstücke 627, 625, 623, 621, 410, 531,  
 618, 616, 612, 608**

 **zu widmende Fläche**

06.09.2017 Fis.



**Maßstab 1 : 1000**



**Preisblatt für die Grund- und Ersatzversorgung Strom  
- gültig ab 01.01.2018 -**

Die Stadtwerke Fröndenberg GmbH (EWF) bietet Strom zu den Bestimmungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und der Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ der EWF in der jeweils gültigen Fassung und zu den jeweils gültigen allgemeinen Preisen für die Grund- und Ersatzversorgung an. Das Entgelt wird errechnet aus dem Arbeitspreis für die bezogene Arbeit, ggf. gesondert für die Schwachlastarbeit und aus dem Grundpreis.

**Haushaltsbedarf** (dieser Tarif gilt ausschließlich für private Haushalte)

		Nettopreise	Bruttopreise
<b>0 kWh/a bis 2.499 kWh/a</b>			
Arbeitspreis	Cent/kWh	24,50	29,16
Grundpreis/Zähler	Euro/Jahr	50,00	59,50
<b>2.500 kWh/a bis 4.999 kWh/a</b>			
Arbeitspreis	Cent/kWh	23,66	28,16
Grundpreis/Zähler	Euro/Jahr	71,01	84,50
<b>ab 5.000 kWh/a</b>			
Arbeitspreis	Cent/kWh	23,24	27,66
Grundpreis/Zähler	Euro/Jahr	92,02	109,50

**Sonstiger Bedarf** (dieser Tarif gilt für Kunden, die den Strom für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (bis 10.000 kWh/a) verbrauchen)

		Nettopreise	Bruttopreise
<b>0 kWh/a bis 2.499 kWh/a</b>			
Arbeitspreis	Cent/kWh	26,40	31,42
Grundpreis/Zähler	Euro/Jahr	50,00	59,50
<b>2.500 kWh/a bis 4.999 kWh/a</b>			
Arbeitspreis	Cent/kWh	25,56	30,42
Grundpreis/Zähler	Euro/Jahr	71,01	84,50
<b>ab 5.000 kWh/a</b>			
Arbeitspreis	Cent/kWh	25,14	29,92
Grundpreis/Zähler	Euro/Jahr	92,02	109,50

**Schwachlast** (NT 23.00 – 5.00 Uhr)

		Nettopreise	Bruttopreise
Arbeitspreis	Cent/kWh	20,00	23,80
Grundpreis (2. Zählwerk)	Euro/Jahr	50,00	59,90

Die Bruttopreise sind Endpreise. Sie enthalten die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Fröndenberg abgeführt wird (zz. 1,32 Cent/kWh netto, bei Schwachlast 0,61 Cent/kWh netto), die Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) entsprechend den Gesetzen. Ebenfalls enthalten sind die Offshore-Umlage und die Paragraf-19-StromNEV-Umlage, die Umlage für abschaltbare Lasten sowie das Netznutzungsentgelt, das Zählerentgelt und die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgesetzten Höhe von derzeit 19%. Die Nettopreise verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

**Vertragslaufzeit/Kündigung:** Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

Die **Stromkennzeichnung** nach § 42 **Energiewirtschaftsgesetz** (EnWG) finden Sie auf unserer Homepage unter [www.stadtwerke-froendenberg.de](http://www.stadtwerke-froendenberg.de).

Ab einem Jahresverbrauch größer 10.000 kWh bieten die Stadtwerke in der Regel den Abschluss eines Sondervertrages an. Ausführliche Preisinformationen erhalten Sie in unserem Kundenservice-Center.

**Beratung & Kontakt**

Falls Sie Fragen zum Tarif oder zu einem Tarifwechsel haben, rufen Sie uns einfach unter Telefon **02373.759.333** an oder schreiben Sie uns eine E-Mail an [kunden@stadtwerke-froendenberg.de](mailto:kunden@stadtwerke-froendenberg.de).

**Wir helfen Ihnen gerne weiter!**

**Ihre Stadtwerke Fröndenberg GmbH**

**Graf-Adolf-Str. 32, 58730 Fröndenberg**

[www.stadtwerke-froendenberg.de](http://www.stadtwerke-froendenberg.de)

16. November 2017



**Preisblatt zum  
Strompreis-Sonderabkommen „Ruhrpur-Extra“ für Privatkunden  
- gültig ab 01.01.2018 -**

Die Stadtwerke Fröndenberg GmbH (EWF) bietet auf Anfrage bzw. in Verbindung mit schriftlich abgeschlossenen Verträgen die Lieferung von Strom zum Eigenverbrauch im Haushalt in ihrem Versorgungsgebiet zu folgenden Preisen und Bedingungen an. Diese Sondervereinbarungen fallen nicht unter die Grund- und Ersatzversorgung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes.

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Der Sonderstrompreis wird errechnet aus dem Jahresgrundpreis und dem Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh). Auf Grundlage Ihrer jährlichen Abnahmemenge in Kilowattstunden werden Sie automatisch eingestuft und erhalten somit immer den für Sie günstigsten Strompreis.
- 1.2 Der Stromverbrauch wird einmal jährlich für den Zeitraum eines Kalenderjahres abgelesen und abgerechnet (Jahresendabrechnung). Die Abrechnung für den Zeitraum vor und nach einer Preisänderung wird zeitanteilig vorgenommen.

**2. Sonderstrompreise**

	Nettopreise		Bruttopreise	
	Arbeitspreis Ct/kWh	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Grundpreis Euro/Jahr
Jahresabnahme 0 – 813 kWh	24,89	33,61	<b>29,62</b>	<b>40,00</b>
Jahresabnahme 814 – 2.941 kWh	23,86	42,02	<b>28,39</b>	<b>50,00</b>
Jahresabnahme 2.942 – 5.652 kWh	23,00	67,23	<b>27,37</b>	<b>80,00</b>
Jahresabnahme ab 5.653 kWh	22,04	121,85	<b>26,23</b>	<b>145,00</b>

**3. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen**

Die Bruttopreise sind Endpreise. Die Arbeitspreise nach dem Sondertarif enthalten die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Fröndenberg abgeführt wird (zz. 1,32 Cent/kWh netto), die Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) entsprechend den Gesetzen. Ebenfalls enthalten sind die Offshore-Umlage und die Paragraf-19-StromNEV-Umlage, die Umlage für abschaltbare Lasten sowie das Netznutzungsentgelt, das Zählerentgelt und die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgesetzten Höhe von derzeit 19%. Die Nettopreise verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

**4. Ergänzende Bestimmungen**

Die neuen Tarife gelten ab dem 1. Januar 2018. Änderungen der Sondervereinbarung wird die EWF dem Kunden schriftlich mitteilen und öffentlich bekannt geben.

Die **Stromkennzeichnung** nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) finden Sie auf unserer Homepage unter [www.stadtwerke-froendenberg.de](http://www.stadtwerke-froendenberg.de).

**Beratung & Kontakt**

Falls Sie Fragen zum Tarif oder zu einem Tarifwechsel haben, rufen Sie uns einfach unter Telefon **02373.759.333** an oder schreiben Sie uns eine E-Mail an [kunden@stadtwerke-froendenberg.de](mailto:kunden@stadtwerke-froendenberg.de).

**Wir helfen Ihnen gerne weiter!**

**Ihre Stadtwerke Fröndenberg GmbH**  
Graf-Adolf-Str. 32, 58730 Fröndenberg  
[www.stadtwerke-froendenberg.de](http://www.stadtwerke-froendenberg.de)

16. November 2017

**Preisblatt zum Erdgas-Sondertarif  
Ruhrpur<sup>Erdgas</sup>-Extra  
- gültig ab 01.01.2018 -**

Die Stadtwerke Fröndenberg GmbH (EWF) bietet auf Anfrage und in Verbindung mit schriftlich abgeschlossenen Verträgen die Lieferung von Erdgas in ihrem Versorgungsgebiet zu folgenden Preisen und Bedingungen an. Diese Sondervereinbarungen fallen nicht unter die Grund- und Ersatzversorgung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes.

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 **Versorgung:** Die EWF liefert Erdgas gemäß Arbeitsblatt G 260/1 des DVGW – Regelwerkes, 2. Gas-familie, Gruppe H mit einem Brennwert von etwa  $H_o = 12,0 \text{ kWh/m}^3$  und einem Ruhedruck des Gases von  $p = 20\text{-}22 \text{ mbar}$ , gemessen hinter dem Gaszähler.
- 1.2 **Umrechnung auf Kilowattstunden (kWh):** Der Erdgasverbrauch wird in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Diese ermitteln sich durch Multiplikation der am Zähler abgelesenen Kubikmeter mit einem Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor wird unter Berücksichtigung der physikalischen Zustandsgröße und des Brennwertes des gelieferten Gases von der EWF festgelegt.
- 1.3 **Abrechnung:** Der Sondergaspreis wird errechnet aus dem Jahresgrundpreis und dem Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh). Bei einem Jahresverbrauch über 55.385 kWh wird anstelle des Grund- und Arbeitspreises ein Durchschnittspreis für jede abgenommene kWh berechnet, wie er sich bezogen auf einen Jahresverbrauch von 55.385 kWh aus dem Jahresgrundpreis und dem Arbeitspreis ergibt. Die Abrechnung des Gasverbrauches wird nach den jeweiligen Verbrauchszonen vorgenommen. Der Gasverbrauch wird einmal jährlich für den Zeitraum eines Kalenderjahres abgelesen und abgerechnet (Jahresendabrechnung).

**2. Sondergaspreise Ruhrpur<sup>Erdgas</sup>-Extra**

	Nettopreise		Bruttopreise	
	Arbeitspreis Ct/kWh	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Grundpreis Euro/Jahr
Jahresabnahme 0 – 3.000 kWh	6,039	36,00	<b>7,19</b>	<b>42,84</b>
Jahresabnahme 3.001 – 10.000 kWh	4,839	72,00	<b>5,76</b>	<b>85,68</b>
Jahresabnahme 10.001 – 30.000 kWh	4,479	108,00	<b>5,33</b>	<b>128,52</b>
Jahresabnahme 30.001 – 55.384 kWh	4,359	144,00	<b>5,19</b>	<b>171,36</b>
Jahresabnahme ab 55.385 kWh	4,619		<b>5,50</b>	

**3. Konzessionsabgabe, Erdgassteuer, Umsatzsteuer**

Der Gaspreis enthält die Konzessionsabgabe in der zulässigen Höhe gem. § 2 Konzessionsabgabeverordnung. Die Nettoarbeitspreise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Energiesteuer gem. § 2 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes in Höhe von derzeit 0,550 Cent/kWh netto. Die Endverbraucherpreise (Bruttopreise) enthalten die seit 01.01.2007 geltende Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%.

**4. Kündigungsfrist**

Der neue Tarif gilt ab dem 1. Januar 2018. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

**Beratung & Kontakt**

Falls Sie Fragen zum Tarif oder zu einem Tarifwechsel haben, rufen Sie uns einfach unter Telefon **02373.759.333** an oder schreiben Sie uns eine E-Mail an **kunden@stadtwerke-froendenberg.de**.

**Wir helfen Ihnen gerne weiter!**

**Ihre Stadtwerke Fröndenberg GmbH**

**Graf-Adolf-Str. 32, 58730 Fröndenberg**

www.stadtwerke-froendenberg.de

16. November 2017

Bezirksregierung  
Arnsberg



**Bezirksregierung Arnsberg**  
**Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**  
**Stiftstraße 53**  
**59494 Soest**

Tel. 02931/82-5135

Soest, den 15.11.2017

Flurbereinigungsverfahren Fröndenberg-Ostbüren  
Az.: 6 09 12

### 9. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 06. Mai 2009 und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 8 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, zuletzt geändert durch **Beschluss** vom 13.02.2017, wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg  
Kreis Unna  
Stadt Fröndenberg

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bausenhagen	1	6, 7, 12, 130, 160/13, 161/13
Ostbüren	7	17, 35, 36, 74, 82, 83, 101, 104
Ostbüren	8	28, 38, 39, 48-50, 53, 54, 58/51, 63/25
Ostbüren	9	24-27, 29, 30, 34, 36, 53
Ostbüren	10	2, 16, 23, 27, 28, 62-66, 68-71, 73, 76, 77, 88, 90

Regierungsbezirk Arnsberg  
Ennepe-Ruhr-Kreis  
Stadt Ennepetal

Gemarkung	Flur	Flurstück
Ennepetal	1	256



2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 162 ha. Die auszuschließenden Flurstücke sind auf den als Anlagen zu diesem Beschluss genommenen **Gebietskarten** dargestellt.
3. Der **Beschluss** ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: [www.bra.nrw.de/310099](http://www.bra.nrw.de/310099)
4. Die Teilnehmer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

### Gründe

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG eingeleitet worden ist, hat u. a. den Zweck, die festgelegten Maßnahmen des Landschaftsplanes Nr. 7 des Kreises Unna zu ermöglichen. Ferner sollen durch den Flächenerwerb im Tal der Ennepe für die NRW-Stiftung bestehende Landnutzungskonflikte aufgelöst werden. Hierdurch werden nachhaltig Voraussetzungen geschaffen, um auf den benannten Flächen im Tal der Ennepe Maßnahmen des Naturschutzes und der naturnahen Entwicklung der Gewässer zu ermöglichen.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die auszuschließenden Flurstücke nehmen an den v. g. Maßnahmen der Flurbereinigung nicht teil und sind nach Art, Lage und Nutzung nicht geeignet, den v. g. Zwecken zu dienen. Sie sind daher auszuschließen.

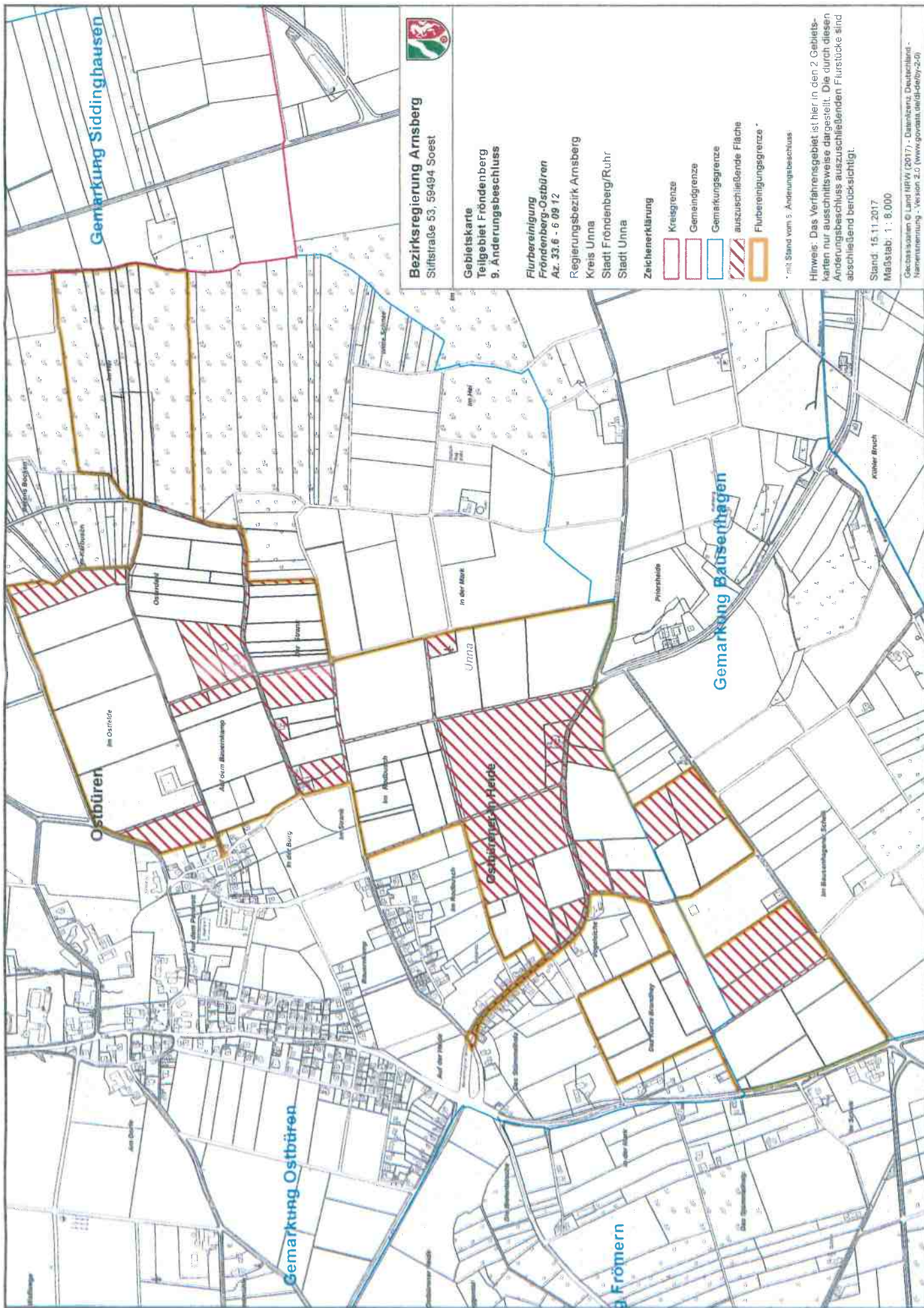
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

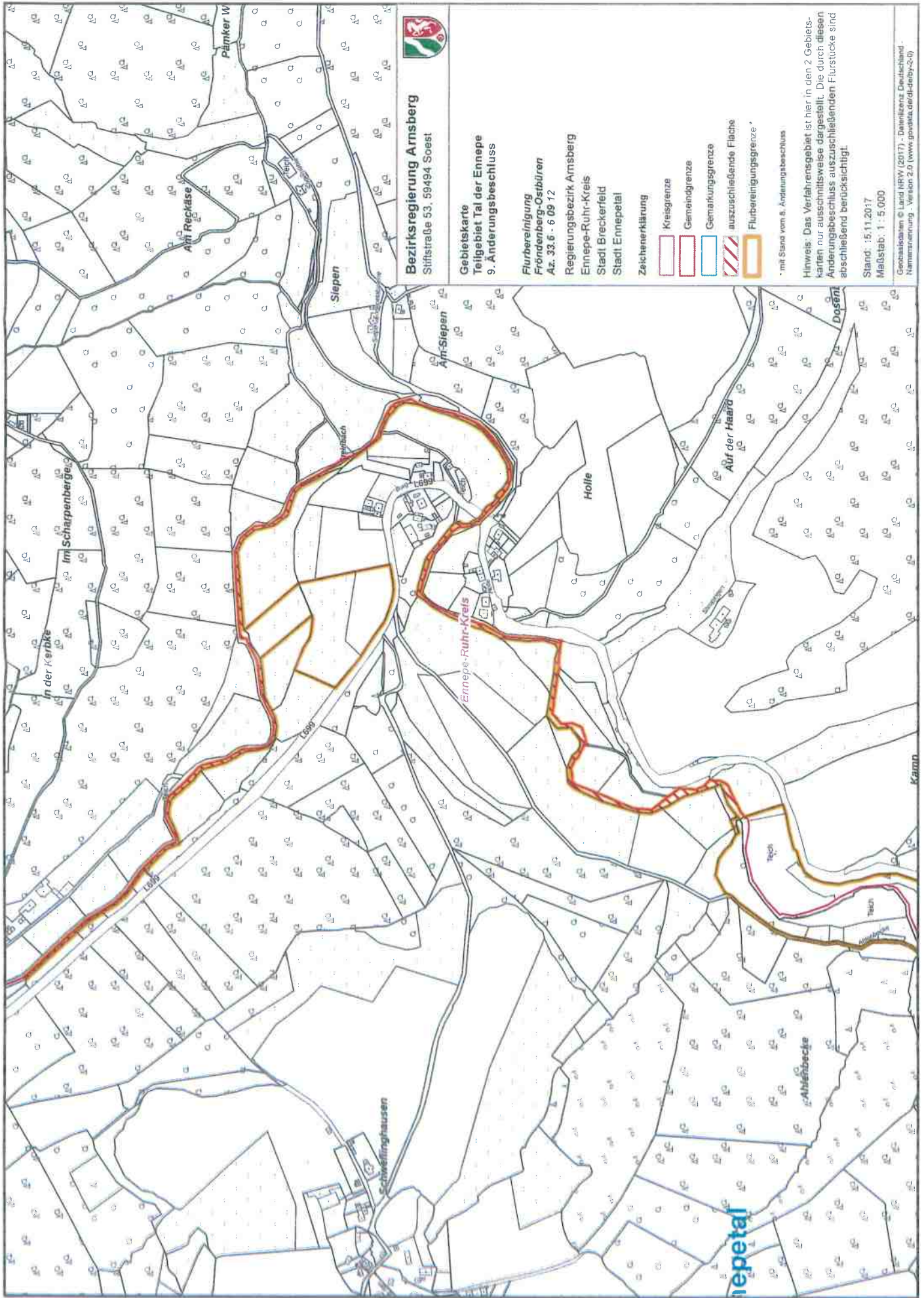


Im Auftrag

(Dezernent 33.1)







**Bezirksregierung Arnsberg**  
 Stiftstraße 53, 59494 Soest

**Gebietskarte**  
 Teilgebiet Tal der Ennepe  
 9. Änderungsbeschluss

**Flurbereinigung**  
 Fröndenberg-Ostbüren  
 Az. 33.8 - 6 09 12

Regierungsbezirk Arnsberg  
 Ennepe-Ruhr-Kreis  
 Stadt Breckerfeld  
 Stadt Ennepetal

- Zeichenerklärung**
- Kreisgrenze
  - Gemeindengrenze
  - Gemarkungsgrenze
  - auszuschließende Fläche
  - Flurbereinigsgrenze \*

\* mit Stand vom 8. Änderungsbeschluss

**Hinweis:** Das Verfahrensgebiet ist hier in den 2 Gebietskarten nur ausschnittsweise dargestellt. Die durch diesen Änderungsbeschluss auszuschließenden Flurstücke sind abschließend berücksichtigt.

Stand: 15.11.2017  
 Maßstab: 1 : 5.000

Geodaten aus © Land NRW (2017) - Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)